

S 17 KN 122/09 KR

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

SG Gelsenkirchen (NRW)

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

17

1. Instanz

SG Gelsenkirchen (NRW)

Aktenzeichen

S 17 KN 122/09 KR

Datum

08.07.2010

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 1 KR 23/12 R

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten hinsichtlich der Zahlung einer monatlichen Prämie für einen Mehrleistungsanspruch.

Der am 00.00.0000 geborene Kläger ist seit dem 15.07.1981 Mitglied der Beklagten. Die Versicherung des Klägers umfasst auch den satzungsmäßigen Mehrleistungsanspruch. Dieser in § 59 der Satzung der Beklagten verankerte Anspruch sieht unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung die Übernahme der Kosten der Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer einschließlich der Behandlung durch den Leitenden Arzt vor. Der Kläger befindet sich im Anpassungsgeldbezug. In der Vergangenheit zahlte das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle neben dem Anpassungsgeld (APG) auch die Beiträge für die seinerzeit sogenannte Aufstockungsversicherung.

Mit der allgemeinen Öffnung der Beklagten zum 01.04.2007 wurde der Zugang zu diesem Anspruch geschlossen und nach [§ 173 Abs. 2a SGB V](#) im Rahmen einer Besitzstandsregelung ausschließlich den am 31.03.2007 mit Mehrleistungsanspruch versicherten Mitgliedern vorbehalten. Zu dem Kreis der weiterhin Anspruchsberechtigten gehört auch der Kläger.

Während der Beitragssatz für die Zeit bis zum 31.12.2008 für Versicherte ohne Mehrleistungsanspruch 12,7 % betrug, galt sowohl für Pflicht- als auch für freiwillig Versicherte mit Mehrleistungsanspruch ein Beitragssatz in Höhe von 14,1 %. Für Rentner, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner waren, konnte die Mehrleistung im Wege der Aufstockungsversicherung beansprucht werden. Hierfür war ein weiterer Beitragssatz in Höhe von 4,5 % zu zahlen.

Aus Anlass der Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes für alle Krankenkassen zum 01.01.2009 änderte die Beklagte ihre Satzung und führte zur Finanzierung des Mehrleistungsanspruchs mit Wirkung ab dem 01.01.2009 eine monatliche Prämie ein. Nach der Neufassung des § 59 Abs. 5 der Satzung ist die Höhe der Prämie bei Mitgliedern, die noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, abhängig von der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Altersgruppe nach der Anlage 10 der Satzung. Bei pflicht- und freiwillig versicherten Rentnern, Rentenantragstellern nach [§ 189 SGB V](#) sowie Mitgliedern ab Vollendung des 65. Lebensjahres richtet sich die Prämie nach den in der Anlage 11 der Satzung festgelegten Einkommensklassen.

Auf diese Neuregelung wies die Beklagte die betroffenen Versicherten, so auch den Kläger, mit Schreiben von November 2008 hin.

Mit Bescheid vom 28.01.2009 teilte sie dem Kläger die ab Januar 2009 zu zahlende Prämie in Höhe von monatlich 31,40 Euro mit.

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 17.02.2009 Widerspruch. Er machte u. a. geltend, die Satzungsänderung führe zu einer einseitigen Entlastung des Arbeitgebers und zu Lasten des Versicherten. Er sei seit dem 15.07.1981 bei der Knappschaft mit dem Mehrleistungsanspruch Zusatzversichert. Es sei bei ihm als junges Mitglied 28 Jahre lang abkassiert worden. Jetzt werde er als 53-jähriger mit überhöhten Beiträgen aus dem Mehrleistungsanspruch herausgedrängt. Ein Wechsel zu einer anderen Versicherung würde aufgrund der fehlenden Rücklagen für ihn jetzt wesentlich teurer als bei einer im Jahre 1981 abgeschlossenen Zusatzversicherung bei einem anderen Versicherer. Versicherte gleichen Alters sollten unterschiedliche Beiträge zahlen. Als 55-jähriger Berufstätiger würde er einen Beitrag in Höhe von 35,55 Euro zahlen, als 55-jähriger Rentner müsste eine Prämie in Höhe von 124,37 Euro aufgebracht werden, obwohl ihm nur noch 60 Prozent seines Einkommens als Berufstätiger zur Verfügung stehe. Besonders hohe Einkommen bei Rentnern (ehemalige

Führungskräfte) würden dagegen geschont werden (maximal 179,67 Euro) und bei Berufstätigen würde das Einkommen gar keine Rolle mehr spielen. Dem Bescheid sei nicht zu entnehmen, welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe die Knappschaft zur Änderung der Satzung und der damit verbundenen Beitragserhebung für die Gruppe der APG-Empfänger heranziehe.

Mit Bescheid vom 19.11.2009 hat der Widerspruchsausschuss den Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Die mit dem angefochtenen Prämienbescheid erhobene Prämie entspreche der Regelung des § 59 Abs. 5 der Satzung in der ab dem 01.01.2009 gültigen Fassung. Anhaltspunkte, die gegen das formell rechtmäßige Zustandekommen der Satzungsänderung oder gegen ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz und sonstigem höherrangigen Recht sprechen könnten, seien nicht ersichtlich.

Das Mehrleistungssystem unterliege sich verändernden Rahmenbedingungen. Hierzu zählten zum einen die Einführung des allgemeinen Beitragssatzes zum 01.01.2009 und zum anderen die Schließung des Mehrleistungssystem für Neumitglieder unter Beibehaltung des vorhandenen Bestandes zum 31.03.2007. Durch die Einführung des allgemeinen Beitragssatzes sei für die Knappschaft die Möglichkeit weggefallen, separate Beitragssätze für den Mehrleistungsanspruch festzulegen. Darüber hinaus führe der Umstand, dass das System nur noch für Versicherte gelte, die bis zum 31.03.2007 mehrleistungsberechtigt gewesen seien, zu einem immer kleiner werdenden Mitgliederbestand im Bereich der Mehrleistung. Diese für das Mehrleistungssystem gravierenden Gesetzesänderungen hätten seitens der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht mit dem Argument des Vertrauensschutzes außer Acht gelassen werden können. Vielmehr hätten sie die Umstellung der Finanzierung des Mehrleistungssystems erfordert. Auch sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Schutz des Vertrauens darauf, dass das Satzungsrecht für alle Zukunft unverändert bestehen bleibe, nicht anerkannt (Urteil vom 28.09.1973 - [1 RK 34/92](#) -). Vielmehr müssten die Mitglieder damit rechnen, dass der Versicherungsträger von der ihm eingeräumten Befugnis, autonomes Recht zu setzen, Gebrauch mache.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aufgrund der Unterscheidung zwischen Mitgliedern, die noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitgliedern, die Rentner oder Rentenantragsteller seien oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, sei nach Auffassung des Widerspruchsausschusses nicht gegeben. Zwar treffe es zu, dass die Prämien nach unterschiedlichen Kriterien bemessen würden. Da aber gerade bei Rentnern eine altersabhängige Prämie, die sich mit zunehmendem Alter zwangsläufig erhöhe, zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen führen könne, werde anhand der einkommensabhängigen Prämien sozialen Härten vorgebeugt. Dem Prinzip der solidarischen Finanzierung folgend seien die Prämien so festgelegt, dass diejenigen Mitglieder, die ein geringes Einkommen haben, eine deutlich geringere Prämie zu zahlen hätten, als diejenigen Mitglieder, die über ein hohes Einkommen verfügten.

Darüber hinaus habe im Zuge der Neukonzeption der Finanzierung des Mehrleistungssystems eine unter den freiwillig versicherten und pflichtversicherten Rentnern vorhandene Ungleichbehandlung behoben werden können. Denn während mehrleistungsberechtigte Rentner, die freiwillig versichert gewesen, für ihren Mehrleistungsanspruch nur mit einem Beitragssatzanteil von 1,4 Prozentpunkten belastet worden seien, hätten demgegenüber mehrleistungsberechtigte Rentner, die pflichtversichert gewesen seien, einen zusätzlichen Beitragssatz in Höhe von 4,5 Prozentpunkten leisten müssen. Durch die Einführung der einkommensabhängigen Prämie sei damit sichergestellt, dass die Finanzierung des Mehrleistungssystems im Bereich der Rentner bzw. der Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet hätten, - anders als bisher - einheitlich erfolge. Die zum 01.01.2009 erfolgte Änderung des § 59 der Satzung bewege sich daher nach Auffassung des Widerspruchsausschusses innerhalb des der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rahmen der Satzungsautonomie zustehenden Gestaltungsspielraums.

Hinsichtlich des Einwandes, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ab dem 01.01.2009 die Beiträge bzw. Prämien für die Mehrleistung nicht mehr übernehme bzw. sich nicht mehr daran beteilige, wies der Widerspruchsausschuss darauf hin, dass diese Entscheidung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See falle und der angefochtene Bescheid hierzu keine Regelung enthalte, die angefochten werden könne.

Die hiergegen erhobene Klage ist am 08.12.2009 bei Gericht eingegangen.

Der Kläger wiederholt und vertieft im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Vorverfahren und verbleibt bei seiner Auffassung, die Satzungsänderung verstoße gegen höherrangiges Recht, weil sie insbesondere vergleichbare Versicherte in der Prämieinstufung ungleich behandle und in seinem Fall die Besonderheiten des APG-Bezuges nicht berücksichtigt worden seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28.01.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und weist darauf hin, dass sie den Umstand, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sich nicht mehr an den Beiträgen bzw. Prämien für den Mehrleistungsanspruch beteilige, nicht zu verantworten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und die Verwaltungsakte der Beklagten, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Kläger wird durch die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht in seinen Rechten verletzt. Die Bescheide sind rechtsfehlerfrei ergangen. Die Kammer nimmt insoweit auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Widerspruchsbescheides vom 19.11.2009

vollinhaltlich Bezug und macht sich diese zu eigen ([§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Bereits mit ihrem Urteil vom 20.05.2010 (S 17 KN 97/09 KR) ist die Kammer den Urteilen des Sozialgerichts Duisburg vom 20.11.2009 ([S 11 KN 14/09](#) KR) und vom 16.04.2010 (S 9 KN 29/09 KR) dahingehend gefolgt, dass gegen die der Prämienneuberechnung zugrundeliegende Neuregelung des § 59 Abs. 5 der Satzung keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Die Satzungsregelung verstößt weder gegen formelles noch materielles Recht. Die Einführung einer Prämie ab dem 01.01.2009 war aufgrund der Festsetzung eines einheitlichen Beitragssatzes ab diesem Zeitpunkt zwingend erforderlich. Die Satzungsneuregelung ist verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen und durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

Die Beklagte ist auch nicht etwa unter Vertrauensschutz Gesichtspunkten verpflichtet, den Kläger über den 31.12.2008 hinaus in Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen zu versichern. Mit der gesetzlich notwendigen Umstellung von einem Beitragszuschlag auf ein Prämiensystem war sie hingegen berechtigt, im Rahmen ihrer Satzungsautonomie auch die Prämienhöhe und -berechnung neu zu gestalten. Die von ihr gewählte pauschalierte Prämienberechnung anhand der Einkünfte stellt eine zulässige sozial ausgleichende Möglichkeit dar, den fortbestehenden Mehrleistungsanspruch zu finanzieren. Auch hat die Beklagte die unterschiedliche Prämienbemessung für Versicherte, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch im Erwerbsleben stehen und den Rentnern andererseits nachvollziehbar begründet. Insoweit verweist die Kammer erneut auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides.

Die Erhebung der Prämien im Rahmen des fortbestehenden Mehrleistungsanspruch ab dem 01.01.2009 ist danach weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden. Ein Verstoß der Satzung der Beklagten gegen höherrangiges Recht ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Der Umstand, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Prämien für die Mehrleistung ab dem 01.01.2009 nicht übernimmt bzw. sich nicht daran beteiligt, kann der Beklagten nicht entgegen gehalten werden und musste insoweit auch in der Satzung keine Berücksichtigung finden. Insbesondere vermag die Kammer keine Berechtigung oder sogar Verpflichtung der Beklagten zu erkennen, APG-Bezieher die Prämie teilweise oder ganz zu erlassen und danach die übrigen Versicherten umso mehr zu belasten.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2014-01-08